

Zahl: BHDO-I-1005

Dornbirn, am 03.07.2023

Auszug aus der Hausordnung

1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für die landeseigenen Gebäude mit den dazu gehörigen Außenanlagen und für die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn gemieteten Büros an den Standorten 6850 Dornbirn, Klaudiastraße 2, 2a und 6 sowie Rundfunkplatz 4.
Sie ist von allen Personen, die sich auf diesen Liegenschaften aufhalten, einzuhalten.

2. Ausübung des Hausrechts

Hausverwaltung

Inhaber des Hausrechts ist das Land Vorarlberg, vertreten durch den Bezirkshauptmann. Neben seinen Stellvertretern obliegt die Ausübung des Hausrechts vor allem dem Leiter der Hauptverwaltung und dem Hausmeister (Hausverwaltung).

Den Anordnungen zur Einhaltung der Hausordnung ist umgehend Folge zu leisten.

Verstöße werden wie folgt sanktioniert:

Abmahnung

Bei Missachtung der Hausordnung ergeht zunächst die Aufforderung, die Hausordnung einzuhalten.

Wegweisung

Bei Missachtung der Hausordnung, insbesondere bei Störungen des Amtsbetriebes oder bei Belästigung anderer Gebäudenutzerinnen oder Gebäudenutzer, können Personen nach Abmahnung aus dem Haus verwiesen werden. Die Wegweisung kann unter Beiziehung der Polizei und erforderlichenfalls mit Zwang durchgesetzt werden.

Hausverbot

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann der Bezirkshauptmann ein Hausverbot (Ausschluss von oder Einschränkung bei der Nutzung von Räumlichkeiten oder Flächen) aussprechen. Die Vornahme weiterer rechtlicher Schritte bleibt vorbehalten.

3. Öffnungszeiten und Zutritt

Außerhalb der Parteienverkehrszeiten ist Personen, die nicht der Bezirkshauptmannschaft dienstzugehört sind, der Aufenthalt in den Amtsgebäuden nur in sachlich begründeten Fällen (z.B. Wahrnehmung eines vereinbarten Termins, Besuch einer Veranstaltung oder Sitzung, Arbeiten durch Firmen) erlaubt.

4. Sicherheitskontrollen (gemäß § 9 Bezirksverwaltungsgesetz)

Die Eingangsbereiche werden videoüberwacht. Personen, die die Amtsräume betreten, haben sich zur Kontrolle des Zutrittes ohne Waffen oder gefährliche Gegenstände einer Personen- und Gepäckkontrolle zu unterziehen. Den Anweisungen des Kontrollpersonals ist Folge zu leisten. Bei Verweigerung der Kontrolle, bei Nichtbefolgung von Anweisungen oder bei Nichtbeachtung eines Hausverbotes ist der Zutritt in die Amtsräume verwehrt. Auf allfällige negative Rechtsfolgen bei unentschuldigter Versäumung einer Amtshandlung wird hingewiesen. Besteht der Verdacht auf Vorliegen eines Hausverbotes, haben sich Personen auszuweisen.

Ausgenommen von den Kontrollen sind nach Vorlage gültiger Dienst- oder Berufsausweise Landesbedienstete, Landtagsabgeordnete, Regierungsmitglieder, (Vize-)Bürgermeister, Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und von diesen vorgeführte bzw. schon kontrollierte Personen, Soldaten des Bundesheeres für dienstliche Belange, sowie die in § 4 Abs. 1 Gerichtsorganisationsgesetz angeführten Personen. Ebenfalls von den Kontrollen ausgenommen sind amtsbekannte Personen, die der Bezirkshauptmann nachweislich auf Grund ihrer Integrität und der Häufigkeit Ihres Parteienverkehrs von den Kontrollen ausgenommen hat.

Bei Verdacht einer unbefugten Waffenmitnahme oder Vorliegen besonderer Umstände haben sich auch diese Personen einer Kontrolle zu unterziehen.

4.1 Maßnahmen zum Schutz vor ansteckenden Krankheiten

Infolge des Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit kann während der Geltung behördlicher Verkehrsbeschränkungen der Zutritt von der Durchführung einer Gesundheitskontrolle oder von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht und für erkrankte oder ansteckungsverdächtige Personen ein Zutrittsverbot verfügt werden. Weiters können diesfalls für den Aufenthalt im Gebäude verpflichtende Schutzmaßnahmen vorgeschrieben und die Anzahl der gleichzeitig aufhältigen Personen beschränkt werden. Solche weitergehenden Sicherheitsmaßnahmen sind in einer gesonderten Anlage der Hausordnung festgelegt.

5. Benützungsvorschriften

Während des Aufenthaltes in den Amtsräumen ist alles zu unterlassen, was die ordnungsgemäße Amtsführung beeinträchtigen und die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen gefährden kann.

Respektloses und beleidigendes Verhalten ist zu unterlassen, ebenso jede Störung des Amtsbetriebes.

Fluchtwege und -türen müssen in ihrer ganzen Breite freigehalten werden. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

Die Amtsgebäude und Räumlichkeiten samt Inventar, Parkplätzen und Außenanlagen sowie die technischen Einrichtungen sind bestimmungsgemäß zu benützen und schonend zu behandeln. Gefährliche Gegenstände und Waffen jeglicher Art oder Gegenstände, die diesen zum Verwechsellähnlich sind, dürfen im Amtsgebäude nicht mitgeführt werden. Dies gilt nicht für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und vom Land beauftragte private Wachdienste. Ausgenommen sind auch Waffen, die zur waffenrechtlichen Behandlung der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn vorgelegt werden.

Jede Verschmutzung und Verunreinigung der Amtsgebäude, Räumlichkeiten und des Inventars ist zu vermeiden. Sanitäre Anlagen sind rein zu halten. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

In den Amtsgebäuden sind das Rauchen und das Hantieren mit Feuer verboten.

Bei Sirenenalarm ist das Haus unverzüglich zu verlassen. Anweisungen des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten und es darf der Lift bei einem Brandereignis nicht benützt werden.

Die Mitnahme von Tieren in die Amtsgebäude mit Ausnahme von solchen, die dem Ausgleich von körperlichen Beeinträchtigungen (z.B. Blindenführ- bzw. Partnerhunde) oder der Unterstützung von Einsatzkräften dienen, ist verboten. Der Bezirkshauptmann und der Leiter der Hauptverwaltung können Ausnahmen zulassen.

Fundsachen sind bei der Infostelle abzugeben. In Schließfächern oder bei der Sicherheitskontrolle vergessene bzw. nicht abgeholte Gegenstände werden nach Ablauf von zwei Monaten beim Fundamt im Rathaus Dornbirn abgegeben. Geringwertige Sachen (bis € 10) werden vernichtet, sofern sie nicht aus offensichtlichen Gründen für den Besucher von erheblicher Bedeutung sein könnten. Foto-, Film- und Tonaufnahmen innerhalb der Amtsgebäude sind nur mit Zustimmung des Bezirkshauptmannes erlaubt.

Jede Aktivität für Werbezwecke, das Anbieten, Verteilen bzw. Verkaufen von Waren sowie das Anbieten oder Erbringen sonstiger Leistungen ist nur mit Zustimmung der Hausverwaltung zulässig.

6. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit dem Aushang an der Amtstafel in Kraft. Der Hausordnung entgegenstehende Dienstverfügungen treten außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Harald Schneider